

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Für den Fall, daß der Antrag Hamburgs zu Artikel 9 Nummer 2
(§ 32 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) keine Mehrheit erhält, möge der
Bundesrat folgende Änderung beschließen:

Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 32 Abs. 1 a - neu - AsylVfG)

In Artikel 9 Nr. 2 ist in § 32 nach Absatz 1 folgender
Absatz einzufügen:

„(1a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Einzel-
richter deshalb, weil dem Kläger in seinem Her-
kunftsland keine Verfolgung drohe, die Klage als
offensichtlich unbegründet abgewiesen hat, es sei denn, daß im
Herkunftsland nach allgemeiner Auffassung Ver-
folgung wegen der Gründe, die der Kläger an-
gibt, nicht stattfindet und der Einzelrichter dies
im Urteil begründet.“

Als Folge werden in der Begründung zu Artikel 9 Nummer 2 im
zweiten Absatz der mit "erweitert" beginnende Satzteil gestrichen
und der dritte Absatz wie folgt gefaßt:

- 2 -

"Der Entwurf erweitert den Rechtsmittelausschluß dahingehend, daß er auch bei Abweisung der Klage als offensichtlich unzulässig gegeben ist sowie bei Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet in dem Umfang, als dies verfassungsrechtlich unbedenklich ist."

Begründung:

Es ist verfassungsrechtlich - insbesondere im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 GG - bedenklich, die Berufung gegen Urteile des Einzelrichters im gleichen Umfang auszuschließen wie gegen Urteile der Kammer. Soweit in einem Urteil verneint wird, daß der Asylbewerber in seinem Herkunftsland mit politischer Verfolgung zu rechnen hat, und er infolge dieser Entscheidung gezwungen werden kann, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, "gebietet die Asylrechtsgewährleistung geeignete verfahrensrechtliche Vorkehrungen, die der Gefahr unanfechtbarer Fehlurteile entgegenwirken" (BVerfGE 65, 76/95/). Trifft die Kammer des Verwaltungsgerichts eine solche Entscheidung, so ist diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis noch genügt, wenn zwar ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist, sich die ersichtliche Aussichtslosigkeit aber eindeutig aus der Entscheidung ergibt. Es ist zweifelhaft, ob dies generell eine hinreichende Vorkehrung in dem Fall ist, daß der Einzelrichter eine Klage als offensichtlich unbegründet abweist. Beispielsweise kann die Feststellung und Wertung eines Sachverhalts, insbesondere zur Glaubhaftigkeit eines Vorbringens, durchaus verschieden sein je nach dem, ob der Einzelrichter allein entscheidet oder ob die Beurteilung einer Klage als ersichtlich aussichtslos aufgrund einer Meinungsbildung durch die Kammer, in die unterschiedliche Gesichtspunkte einfließen können, getroffen wird. Daher muß im Grundsatz bei einem Streit um das Bleiberecht eines Asylbewerbers eine Fehlerkontrolle eröffnet sein, die über die Selbstkontrolle des Einzelrichters hinausgeht, die dieser leistet, indem er die ersichtliche Aussichtslosigkeit in einem Urteil begründet.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen jedoch nicht, wenn im Herkunftsland nach allgemeiner Auffassung Verfolgung wegen der Gründe, die der Kläger angibt, nicht stattfindet. Daß diese den Rechtsmittelausschluß rechtfertigenden Umstände vorliegen, ist im Urteil ausdrücklich zu begründen.

Verfassungsrechtlich unbedenklich ist ebenfalls der Rechtsmittelausschluß in dem Fall, daß der Einzelrichter die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen hat.

Schließlich ist der Ausschluß eines Rechtsmittels gegen Klageabweisungen durch den Einzelrichter unbedenklich und zur Verfahrensbeschleunigung sinnvoll, wenn Gegenstand der jeweiligen Klage nicht das Bleiberecht des Asylbewerbers ist, sondern wenn es um andere Fragen geht, die das Asylrecht nicht im Kern berühren, beispielsweise um Zuweisung und Verteilung (§ 22), Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 23), vorübergehendes Verlassen des Aufenthaltsortes (§ 25) oder Hinterlegung des Passes (§ 26).